



Schutzkonzept
Haus für Kinder
Pfaffingerstraße 3
83410 Laufen

I. Leitbild

II. Gesetzliche Grundlagen

1. Grundgesetz Artikel 6
2. §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
3. Artikel 9b BayKiBiG
4. §13 AVBayKiBiG
5. §45 SGB VIII Beschwerdeverfahren
6. Infektionsschutzgesetz §34 IfSG
7. Kinderrechte
8. EU-DSGVO Datenschutzgrundverordnung
9. Schweigepflicht
10. Aufsichtspflicht
11. Inklusionsgesetz/-auftrag
12. Täterstrategie

III. Umsetzung im Alltag (Krippe, Kindergarten und Hort)

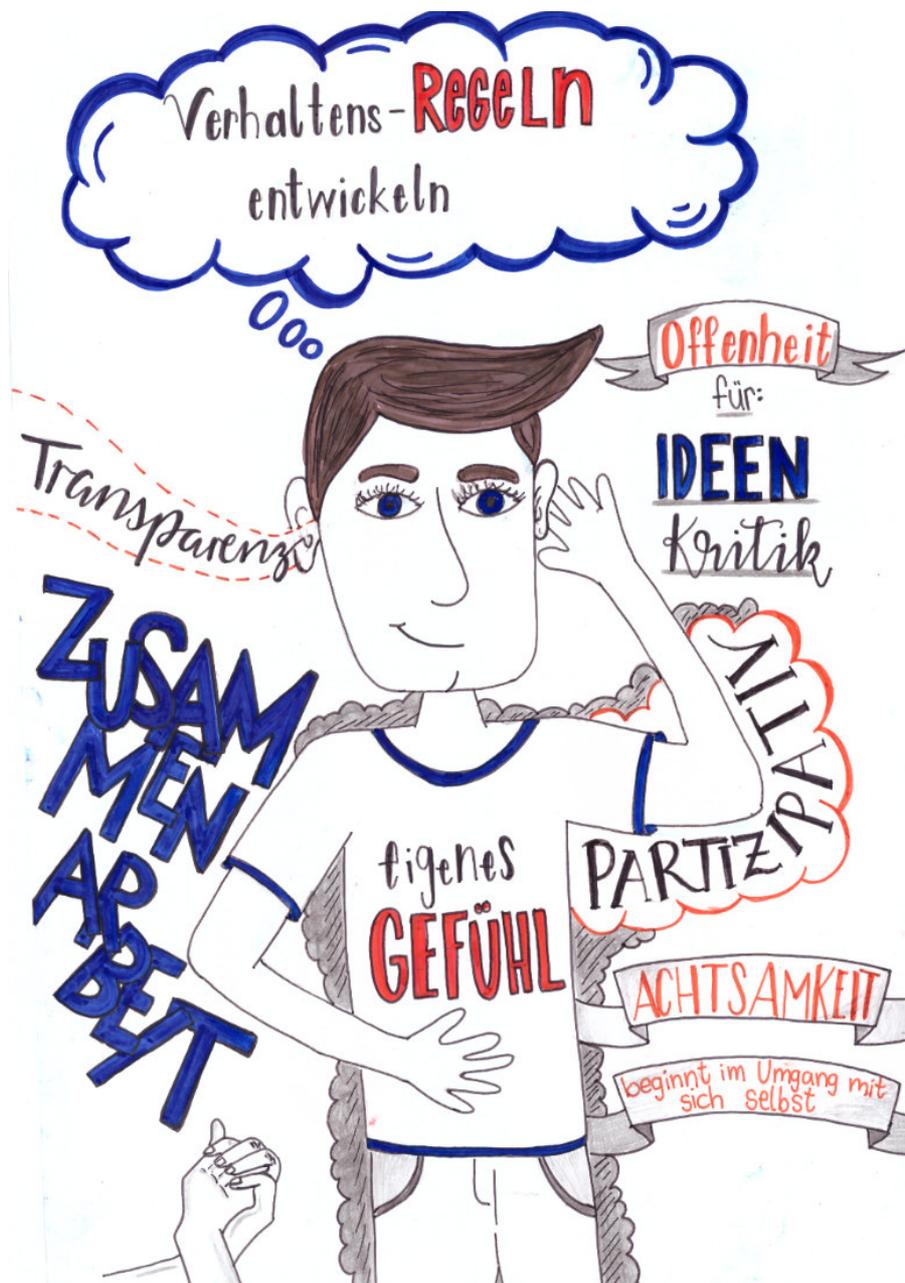
1. Umgang mit Konfliktsituationen
2. Umgang mit Geheimnissen in der Praxis
3. Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen
4. Zugang
5. Intimsphäre
6. Sozialdatenschutz
7. Sonne
8. Krankheit
9. Technisches und Sicherheit
10. Umgang mit Medien
11. Hygiene
12. Essen und Trinken
13. Betriebsarzt
14. Arbeitsatmosphäre, Wertehaltung, Kommunikations- und Konfliktkultur
15. Gestaltung von Nähe und Distanz
16. Umgang mit Beschwerden
17. Umgang mit Sexualität

IV. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

1. Fachliche Informationen und Bildung der Mitarbeiter
2. Zuständigkeiten
3. Arbeitsrechtliche Regelungen
4. §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
5. Vereinbarungen mit Kooperationspartnern
6. Abschluss

I. Leitbild

Das Leitbild unseres Hauses für Kinder soll eine Grundorientierung geben. Bei uns steht das Kind und dessen Schutz im Mittelpunkt. Unsere Einrichtung steht für ein wertschätzendes Miteinander, Offenheit und Ehrlichkeit als Basis. Die Kinder sollen ihre individuelle Persönlichkeit entfalten können, wir nehmen uns gegenseitig ernst und die Individualität jedes Einzelnen soll geachtet werden. Eine gewaltfreie Konfliktlösung ist Grundvoraussetzung in unserem pädagogischen Alltag. Dies wird vom pädagogischen Fachpersonal vorgelebt. Eine behutsame und liebevolle Atmosphäre schafft Geborgenheit und gibt Sicherheit, dadurch entsteht ein geschützter Raum für ein ehrliches Miteinander. Selbständigkeit und Eigenständigkeit sind wichtige Bestandteile unseres pädagogischen Konzepts und vergrößern das Selbstvertrauen, um sich bei Problemen zu öffnen.



II. Gesetzliche Grundlagen

1. Grundgesetz Artikel 6

Die rechtliche Grundlage für alle nachfolgend aufgeführten Gesetze bildet das Grundgesetz. Für den Bereich des Kinder- und Jugendhilferechtes ist insbesondere Artikel 6 des Grundgesetzes von zentraler Bedeutung. In dieser Vorschrift haben die Verfassungsgeber eine Reihe von Grundentscheidungen über Ehe, Familie, Elternschaft und Kindeswohl festgeschrieben. Dieses Gesetz bildet das Fundament für die im SGB VIII geforderte Erziehungspartnerschaft zwischen Staat und Eltern und ist somit auch die Wurzel des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

2. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

a) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung (keine Diagnose) vornehmen,

b) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

c) die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Somit verpflichtet das Gesetz die pädagogischen Fachkräfte bereits tätig zu werden, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ in Bereichen der Psyche und der Physe für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung



3. Art. 9b BayKiBiG

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. Die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

² Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch unserer Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

4. § 13 AVBayKiBiG

1. Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten.

Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen.

Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

2. Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben.

Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

5. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

a. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

b. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

c. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

a. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

b. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen.

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise – z.B. schriftlich über die Beschwerdebox, mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich in der



Gruppenkonferenz, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch (z.B. Kindersprechzeit) – geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. In der Einrichtung werden in regelmäßigen Abständen Kinderbefragungen durchgeführt. Schriftliche, verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern werden ernst genommen. Auch haben die Eltern/Sorgeberechtigten die Möglichkeit Beschwerden zu äußern (Elternbefragung, Sprechzeiten können individuell ausgemacht werden). Diese Beschwerden werden mit dem Träger besprochen und diesen, wenn nötig, entgegengewirkt. Dies dient der Qualitätssicherung im Haus für Kinder. Beschwerden der Mitarbeitenden können jederzeit an die Führungsebene herangetragen und besprochen werden.

6. Infektionsschutzgesetz §34 IfSG

Personen, die an ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten, z.B. Cholera, Diphtherie, usw. **erkrankt oder dessen verdächtig** oder die **verlaust** sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Ausscheider von krankmachenden, ansteckenden Bakterien und Samonellen

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Bei Bekanntwerden von meldepflichtigen Krankheiten hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist.

Die Gesundheitsämter und die Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

7. Kinderrechte

Am 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen erklärt, die Kinderrechte zu achten und anzuerkennen.

Die Rechte des Kindes sind:

- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
- Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
- Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
- Recht auf Betreuung bei Behinderung

Kinder sind somit Träger eigener Rechte und haben aufgrund Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre und somit auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Diese wird treuhänderisch durch die Eltern/Sorgeberechtigten ausgeübt. Durch Schulungen und jährliche Überprüfung der Konzeption wird die Umsetzung im pädagogischen Alltag überprüft.



8. EU- DGSVO Datenschutzgrundverordnung

Einerseits hat die Einrichtung ein berechtigtes Interesse daran, sich im Sozialraum zu betätigen, sich zu vernetzen, ihre Arbeit der Öffentlichkeit zu präsentieren und ihre Organisations-, Planungs-, Kontroll- und Dokumentationsaufgaben nachzukommen. Dem gegenüber steht jedoch das grundrechtlich geschützte Interesse der Kinder und ihrer Eltern daran, dass ihre persönlichen Daten nicht zweckentfremdet werden. Eltern müssen einschränkungslos wissen, wann sie welche Daten zu welchem Zweck preisgeben und haben ein Interesse daran, dass nicht Unbefugte daraus Nutzen ziehen.

Der vom BVerfG hierzu aufgestellte Grundsatz heißt: **„Jeder muss wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.“**

Das Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“, ist im Grundgesetz verankert. Für Kindertageseinrichtungen bedeutet das:

Alle personenbezogenen Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, sind Sozialdaten. Die Datenerhebung ist in §62 SGB VIII geregelt:

„Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.“

Die Sozialdaten sind nur Befugten zugänglich und dürfen nur an diese weitergegeben werden. Die Daten werden so gesichert (absperrbare Schränke), dass unbefugte Dritte keinen Zugriff darauf haben. **(siehe Anhang Datenschutzgrundverordnung)** Kinderdaten werden im DMS abgespeichert und sind nur Personen zugänglich, die unmittelbar damit arbeiten. (nur Fachbereich 6)

9. Schweigepflicht

Die Sozialrechtliche Schweigepflicht ist in §35 SGB I gesetzlich verankert. Sie umfasst den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen, (also die betreuten Kinder und deren Eltern und sonstige Anverwandte).

Damit sich das pädagogische Fachpersonal einer Einrichtung mit anderen Institutionen, Fachpersonal ... austauschen darf, wird von den Eltern/Sorgeberechtigten eine Schweigepflichtsentbindung unterschrieben, in der klar geregelt ist, wer mit wem über das Kind sprechen darf.

10. Aufsichtspflicht

Die Eltern/Sorgeberechtigten haben nach §§ 1626 ff BGB die gesetzliche Aufsichtspflicht und übergeben diese für die Zeit der Betreuung ihres Kindes bei Vertragsabschluss an den Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser übergibt die Aufsichtspflicht an die Leitung, und die Leitung an die pädagogischen Fachkräfte.

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie nach der Vorausehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann. Entscheidend ist letztlich, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um die Schädigung Dritter durch das Kind zu verhindern.“



11. Inklusionsgesetz /-auftrag

Seit die BRD im Jahre 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention vertraglich festgelegt hat, spricht man von Inklusion. Deren Zweck ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrecht und ,Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Wir arbeiten nach oben genannten Grundsatz.

12. Täterstrategien (siehe Anhang)

Nur durch kritisches Hinterfragen, genaues Hinsehen bei engen Kontaktpersonen und das Ernstnehmen des Gesagten ist dieser Gefahr für Kinder entgegenzuwirken.

III. Umsetzung im Alltag

1. Umgang mit Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen achten wir darauf, alle am Konflikt Beteiligten anzuhören und durch geschickte, situationsangemessene und kindgerechte Reaktionen Lösungsmöglichkeiten gemeinsam mit den Kindern zu erarbeiten.

Bei einer Übertretung des allgemein für das Haus für Kinder gültigen Verhaltenskodex werden in gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern Lösungsmöglichkeiten /Konsequenzen zum Wohl aller Kinder und Mitarbeitenden erarbeitet und umgesetzt. Diesbezüglich bieten wir allen Beteiligten Unterstützungsmöglichkeiten und -hilfen an. Im Rahmen des Schutzauftrages muss bei physischer und psychischer Gefährdung der Platz des Kindes gekündigt werden.

2. Umgang mit Geheimnissen in der Praxis

Wir pflegen einen sensiblen Umgang mit den uns anvertrauten Geheimnissen der Kinder. Diese werden nur nach Rücksprache mit den Kindern an berechnigte Stellen und Einrichtungen weitergegeben. Ebenso wird, mit uns anvertrauten Informationen von Seiten der Eltern und Sorgeberechtigten umgegangen.

3. Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke und Vergünstigungen werden wie in der Antikorruptionsrichtlinie der Stadt Laufen klar geregelt. Von allen Mitarbeitenden werden diese bei einem Wert über 25 € nicht angenommen.

4. Zugang

Über die Gegensprechanlage kann sichergestellt werden, wer das Haus für Kinder in Laufen betritt. Nur abholberechnigte Personen bzw. angemeldete Personen dürfen die Kinder abholen. Bei neu eingewöhnten Kindern lassen wir uns auch den Personalausweis von Bekannten bzw. Verwandten zeigen, die das Kind zum ersten Mal abholen. Einrichtungsfremde Personen wie Bauarbeiter / Handwerker, Lieferanten oder externe Anbieter (z.B. externe Förderung) werden nur nach Anmeldung und nach persönlicher Begrüßung durch eine Fachkraft in der Einrichtung empfangen. Hausbegehungen finden grundsätzlich nur in Begleitung eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin statt.

5. Intimsphäre

Während der Bring- und Abholzeiten haben wir immer einen Blick auf die Kinder. Gerade hier ist es besonders wichtig, aufmerksam zu sein und genau zu beobachten. Erwachsene haben in den Sanitärräumen, die die Kinder benutzen, nichts zu suchen. Diese Räume sollen die Privat- und Intimsphäre der Kinder in entsprechender Weise schützen. Zusätzlich achten wir auf Sprache, Wortwahl und Kleidung der Mitarbeitenden.

6. Sozialdatenschutz

Ein anderer wichtiger Punkt ist, dass wir darauf achten, dass Eltern in der Einrichtung keine Fotos machen, auf denen auch andere Kinder, als die eigenen abgebildet bzw. zu sehen sind. Hier haben alle Eltern, die im Vertrag beinhaltetete Sozialdatenschutzklärung unterschrieben. In unserem Vertrag können die Eltern/Sorgeberechtigten festlegen, ob Ton- Foto- oder Filmaufnahmen von ihrem Kind gemacht werden dürfen. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Zudem wird im Vertrag von den Eltern/Sorgeberechtigten bestimmt, ob Zecken von uns entfernt werden dürfen.

7. Sonne

Zusätzlich werden Eltern/Sorgeberechtigte jährlich auf die Gefahren der Sonneneinstrahlung aufmerksam gemacht und wir stellen für Kinder, die keine Allergien aufweisen und nicht zu Hause eingecremt wurden, eine Sonnencreme zur Verfügung (schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Sorgeberechtigten). Auch wurden Sonnenschirme und Markisen angeschafft, um den Kindern mehr Schutz vor der Sonne zu bieten. Es wurden Bäume gepflanzt, damit wir natürlichen Schatten bekommen.

8. Krankheit

Kranke Kinder gehören nach Hause und nicht in das Haus für Kinder. Die Kinder dürfen die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten bzw. deutlichen Krankheitsanzeichen sind. Besonders in Hinblick auf Corona und deren Ausbreitung ist besonders darauf zu achten. Wenn das Kind im Laufe des Vormittags erkrankt, werden die Eltern/Sorgeberechtigten informiert, dass das Kind abzuholen ist. In Krankheitsfällen ist die Hausordnung zu beachten. (siehe Anhang)

9. Technisches und Sicherheit

Auch werden alle technischen Geräte/Anlagen (Feuermeldeanlage, Aufzug, elektrische Geräte, Notknopf im Bad, Feuerlöscher.....) und Erste- Hilfe- Kästen regelmäßig auf Funktion und Vollständigkeit überprüft. Jährlich wird eine Feueralarmübung durchgeführt. Zusätzlich wird das Personal im Umgang mit den Feuerlöschern geschult. In unseren Reihen haben wir Mitarbeiter die eine Zusatzzertifizierung eines Sicherheitsbeauftragten besitzen.

Bei uns in der Einrichtung werden nur Spielsachen mit Gütesiegel und geltenden Qualitätsstandards gekauft. Diese werden regelmäßig gewaschen und desinfiziert. Wäsche (Verkleidungen, Kuscheltiere, Bettwäsche, Lätzchen) wird regelmäßig gewaschen.

Der Spielplatz und die Turn- und Spielgeräte werden regelmäßig auf Gefahrenquellen hin überprüft und bei Bedarf ersetzt oder erneuert.

Das pädagogische Fachpersonal ist angehalten alle zwei Jahre einen „Erste-Hilfe-Kurs“ speziell für Kinder zu besuchen.

Bei Ausflügen und Spaziergängen wird ein Telefon und ein Erste-Hilfe-Bag für Notfälle mitgeführt.

In Deeskalationsschulungen lernen die Mitarbeiter, wie Sie in Konfliktsituationen zu reagieren haben.

10. Umgang mit Medien

Unsere Computer sind passwortgeschützt und die Kinder haben so keinen freien Zugang zum Internet. Auch werden sie im Umgang mit technischen Geräten kindgemäß und altersentsprechend geschult und auf Gefahren aufmerksam gemacht.

11. Hygiene

Unsere Einrichtung wird täglich gründlich gereinigt. Auch werden Geschirrtücher nach Gebrauch bei mindestens 60 Grad gewaschen. (siehe Reinigungs- und Hygieneplan)

12. Essen und Trinken

Wir machen von den Speisen des Caterers Rückstellproben, welche zwei Wochen bei uns eingefroren werden. Zusätzlich wird beim Bringen und Verteilen der Speisen die Temperatur gemessen, um der Verbreitung der Salmonellen entgegenzuwirken. Die Mitarbeiter werden lt. HAACP (Lebensmittelinformationsverordnung) auf den Umgang mit den Speisen geschult. Auch das Trinkwasser wird regelmäßig vom Bauhof durch deren speziell dafür ausgebildeten Mitarbeiter auf Qualität und Verunreinigungen untersucht.

13. Betriebsarzt

Der Betriebsarzt stellt in regelmäßigen Abständen die Arbeitsfähigkeit des pädagogischen Personals im Haus für Kinder sicher, unterstützt und berät sie in Fragen der Arbeitsplatzsicherheit (Lärm, Sonnenschutz, usw.)

14. Arbeitsatmosphäre, Wertehaltung, Kommunikations- und Konfliktkultur

Die pädagogischen Fachkräfte zeigen den Kindern spielerisch, welche Stärken sie haben, wie sie die Gefühle anderer Menschen, aber auch ihre eigenen, erkennen und respektieren. Sie lernen sich auszudrücken und dabei klar und deutlich ihre Empfindungen zu benennen.

15. Gestaltung von Nähe und Distanz

Dazu gehört auch, den eigenen Körper kennenzulernen und seine Signale zu deuten. Die Kinder lernen in unserer Einrichtung, dass ihr Körper ihnen selbst gehört (z.B. Kinder entscheiden, wer sie wickelt oder ob und wer ihnen hilft). Um dies den Kindern vermitteln zu können, ist vor allem eine alltagsintegrierte sprachliche Bildung erforderlich.

16. Umgang mit Beschwerden

Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent? Auf Beschwerden aller Art reagieren wir offen und handeln transparent. Generell bieten wir sowohl den Kindern als auch den Eltern und Mitarbeitenden genug Raum und Zeit, um ihre Beschwerden zu äußern.

Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit, sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten? Alle Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, auf uns zuzukommen und uns ihre Ängste und Sorgen anzuvertrauen bzw. sich Hilfe zu holen. Jede pädagogische Fachkraft geht individuell auf die Kinder und ihre Kritik bzw. Beschwerden ein. Dabei verlassen wir uns grundsätzlich auf die Stärken der Kinder und empfinden eine kritische Auseinandersetzung mit Regeln oder Mitarbeitenden als positiv. Das heißt, dass wir die Kinder dabei bestärken und ihren Willen als Ressource wahrnehmen. Die stattfindende Kinderkonferenz im Kindergarten, Hort und offen gestaltete Morgenkreise in den Krippengruppen schaffen für die Kinder zahlreiche Möglichkeiten, sich aktiv einzubringen und sich bei Bedarf auch beschweren zu dürfen. In unserer Einrichtung gibt es jährlich einen Kinderfragebogen und es hängen Briefkästen aus, in die man die Beschwerden / Wünsche usw. anonym äußern kann. Zusätzlich gibt es für die Eltern die Möglichkeit in Elternfragebögen (anonym) und im offenen Gespräch ihre Beschwerden zu äußern.

17. Umgang mit Sexualität

Kinder sind aktive Gestalter ihrer Geschlechtsidentität. Wir zeigen den Kindern auf, dass sie alle gleichwertig und gleichberechtigt sind, dies wird durch die Schaffung eines breiten Erfahrungsspektrums geschaffen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sehen es als enorm wichtig an, dass die uns anvertrauten Kinder wissen, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen. Unsere Aufgabe besteht darin, sie dabei zu unterstützen und bezüglich der anfallenden Fragen ehrlich und altersentsprechend zu antworten. Wir begleiten die Kinder dabei eine persönliche Intimsphäre zu entwickeln. Angenehme und unangenehme Gefühle sollten unterschieden und „NEIN“ sagen gelernt werden.



IV. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

1. Fachliche Informationen und Bildung der Mitarbeiter

Im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung müssen je nach Situation unterschiedlich intensive Interventionsmaßnahmen getroffen werden. Grundsätzlich gilt, Auffälligkeiten zu dokumentieren. Es werden immer Kolleg(in)en sowie die Leitung an den Beobachtungen beteiligt. Im Anschluss werden die Eltern zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Auch innerhalb des Teams wird in Sitzungen und Supervisionen offen über das Thema gesprochen und konkrete Vorkommnisse eingebracht. Die Eltern werden über alle eingeleiteten Schritte informiert – möglicherweise wird dazu parallel eine Erst- bzw. Gefährdungseinschätzung geschrieben. Um unsere Arbeit immer wieder selbst reflektieren zu können, nehmen alle Fachkräfte an trägerinternen Fortbildungen teil.

Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung, haben grundsätzlich das Ziel, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll, und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind. Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet das, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft.

2. Zuständigkeiten

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF (insofern erfahrene Fachkraft), in der über das weitere Vorgehen (z. B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z. B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltausübung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB III. Werden solche Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung (GBL) ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB III an die Fachaufsicht erfolgen muss.



3. Arbeitsrechtliche Regelungen

§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

4. Vereinbarungen mit Kooperationspartnern

Die Stadt Laufen hat mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Berchtesgadener Land) eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII geschlossen (siehe Anhang).

5. Abschluss

Unser Schutzauftrag besteht darin zu gewährleisten, dass sich alle Kinder während der Betreuungszeit in einem geschützten und sicheren Rahmen aufhalten. Dabei steht zu jeder Zeit das seelische, geistige und körperliche Wohl der Kinder im Vordergrund. Unser pädagogisches Handeln richtet sich zu jedem Zeitpunkt danach aus.

Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? Konflikte und Verdachtsmomente werden jederzeit offen und ehrlich angesprochen und kommuniziert. Für uns steht deshalb im Vordergrund, dass wir sowohl in der Arbeit mit den Kindern als auch mit den Eltern, aber auch untereinander, transparent handeln. Durch Offenheit und Transparenz bildet sich ein Klima, in dem für alle Kinder ein bestmöglicher Schutz gewährleistet werden kann.